

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

BMVRDJ-Pr7000/0108-III 1/2018

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1016/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Ermittlungen nach dem Verbotsgesetz, die Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens nach dem Verbotsgesetz bei der Staatsanwaltschaft St. Pölten waren, welches im März 2018 eingestellt wurde, und bezüglich weiterer Fälle mit dem dringenden Verdacht des Verstoßes gegen das Verbotsgesetz“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Gegenstand dieses Ermittlungsverfahrens waren ausschließlich zwei Profilbilder, die der Beschuldigte im Internet auf seiner öffentlich zugänglichen Facebook-Profilseite verwendet hatte.

Zum einen die Fotomontage eines Lichtbilds, das Soldaten, die augenscheinlich der Deutschen Wehrmacht angehören, bei der Erstürmung eines Hauses zeigt, versehen mit dem Kommentar: „Horch was kommt von draußen rein... Hausbesuche vom Fachmann seit 1933“, zum anderen ein abgewandeltes Symbol des Reichsadlers, in dem das Hakenkreuz durch die Buchstaben CSS – allenfalls bezugnehmend auf das Computerspiel Counter Strike: Source – ersetzt war. Den Ermittlungsergebnissen zufolge wiesen die weiteren vom Beschuldigten auf Facebook geposteten Inhalte keinerlei Bezug zum Nationalsozialismus auf, ebenso war er in keiner am rechten Rand des politischen Spektrums angesiedelten Organisation oder Gruppe in Erscheinung getreten. Ausgehend davon bestand kein Anhaltspunkt für die Annahme weiterer Tathandlungen und damit für weiterführende Ermittlungen.

Zu 3 und 4:

Der Beschuldigte wurde aufgrund eines entsprechenden Ermittlungsauftrages am

26. Februar 2018 von Beamten des Landesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Niederösterreich als Beschuldigter vernommen.

Zu 5 und 6:

Grundsätzlich darf auf die Beantwortung zu den Fragen 1 und 2 verwiesen werden. Im Zuge der Ermittlungen wurden die öffentlich zugänglichen Inhalte im Facebook-Account des Beschuldigten einer Überprüfung unterzogen; darüber hinaus wurde eine Abklärung vorgenommen, ob der Beschuldigte in der Vergangenheit in einer einschlägigen Gruppierung oder Organisation in Erscheinung getreten war. Das zur Frage 6 dargestellte Lichtbild wurde im Zuge der Ermittlungen nicht aufgefunden.

Zu 7 bis 9:

Im Hinblick auf die vage Anfangsverdachtslage, die ausschließlich durch zwei nicht als tatbestandsmäßig zu beurteilende Facebook-Profilbilder begründet wurde, bestand offenbar keine Veranlassung für die Durchführung einer Hausdurchsuchung. Die in der Frage unterstellte Prämisse, wonach ein solcher Grundrechtseingriff grundsätzlich „sonst in jedem Verdachtsfall nach dem Verbotsgesetz“ vorgenommen würde, stellt sich als unzutreffend dar. Die Entscheidung über die Vornahme oder Nichtvornahme von Ermittlungshandlungen, insbesondere von Grundrechtseingriffen erfolgt - wie in jedem Fall - ausschließlich nach den Kriterien der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit.

Auch eine – durch die Frage 9 unterstellte – unsachliche Differenzierung nach Person und Beruf des Beschuldigten fand nicht statt.

Zu 10:

Der Umstand, dass der Beschuldigte Polizeibeamter ist, war bekannt.

Zu 11 und 12:

Die Fragen betreffen den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu 13:

Am 4. Juni 2018 langte bei der Staatsanwaltschaft St. Pölten eine Sachverhaltsdarstellung ein, die sich auf Postings zu zwei dem Beschuldigten zuordenbaren Facebook-Profilen bezog, insbesondere auch auf den Umstand, dass das zu den Fragen 1 und 2 thematisierte bereits verfahrensgegenständliche Posting weiter abrufbar sei bzw. weitere Postings, zeigend Modellflugzeuge der Deutschen Wehrmacht mit Hakenkreuzabzeichen, einen Link zu einem Video der Internetplattform www.youtube.com enthaltend die Weihnachtsringsendung 1942 des Deutschen Reichsrundfunks sowie ein Posting zeigend eine Fotomontage mehrerer marschierender Soldaten der SS mit der Textierung „AVEC TES CAMARADES EUROPEENS SOUS LE SIGNE SS“ enthalten bzw. enthalten haben.

Aus Anlass dieser Sachverhaltsdarstellung wurde mit 4. Juni 2018 ein neues Ermittlungsverfahren eingeleitet, welches nach wie vor anhängig ist.

Zu 14:

Gegenständlich werden Ermittlungen gegen einen Beschuldigten wegen des Verdachts des Verbrechens nach § 3g Verbotsgesetz und des Vergehens der Beleidigung nach den §§ 115, 117 StGB durch die Staatsanwaltschaft Leoben geführt. Das Ermittlungsverfahren befindet sich derzeit im Stadium der kriminalpolizeilichen Ermittlungen durch das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Steiermark.

Ich ersuche um Verständnis, dass mir eine detaillierte Beantwortung dieser Fragen aufgrund meiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes sowie im Hinblick auf die Bestimmungen der StPO über die Akteneinsicht und insbesondere aufgrund der nach wie vor bestehenden Anhängigkeit der genannten Ermittlungsverfahren nicht möglich ist.

Wien, 27. Juli 2018

Dr. Josef Moser

